

2. Änderung der Satzung für die in der Trägerschaft des Schulverbandes Müssen stehende offene Ganztagschule und über die Erhebung von Benutzungsgebühren -Ganztagschulensatzung-

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom und der § 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung des Schulverbandes Müssen vom 07.12.2017 folgende 2. Änderung der Ganztagschulensatzung erlassen:

Artikel I

1. § 8 Abs. 1 Buchstabe d. wird gestrichen

2. § 8 Abs. 6 wird eingefügt:

Wenn trotz Mahnung bzw. Vollstreckung die Gebühr für die Benutzung der Offenen Ganztagschule durch den Zahlungspflichtigen nicht entrichtet wurde, kann ein Ausschluss von der Offenen Ganztagschule erfolgen. Eine Anhörung der Eltern wird in diesem Fall nicht vorgenommen. Über den Ausschluss entscheidet die Leitung der Offenen Ganztagschule nach vorheriger Abstimmung mit der Schulleitung.

3. § 10 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

Leistungsberechtigten nach dem Bildungs- und Teilhabepaket wird nach Abgabe ihres Bewilligungsbescheides die Benutzungsgebühr um zusätzliche 50 % reduziert, wenn die Maximalleistung des Bewilligungsbescheids an den Schulverband abgetreten wird. In den anderen Fällen wird die Benutzungsgebühr um die im Bewilligungsbescheid festgelegte Höhe reduziert.

Artikel II

In-Kraft-Treten

Die 2. Änderung der Satzung für die in der Trägerschaft des Schulverbandes Müssen stehende offene Ganztagschule und über die Erhebung von Benutzungsgebühren tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Müssen, den

Siegel

Schulverband Müssen
Der Schulverbandsvorsteher